

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &  
Co. KG

Jahrgang **2022**

Ausgabe - Nr. **28**

Ausgabetag **01.07.2022**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>KREIS WARENDORF</b>			
92	24.06.2022	a) Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den entgeltlichen und geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Taxen (Taxentarifverordnung) für den Kreis Warendorf	298 – 300
93	27.06.2022	b) Vollzug des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	301 – 303
94	29.06.2022	c) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	304

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [amtsblatt@kreis-warendorf.de](mailto:amtsblatt@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.  
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

**Verordnung  
zur Änderung der Rechtsverordnung über den  
entgeltlichen und geschäftsmäßigen  
Personenverkehr mit Taxen (Taxentarifverordnung)  
für den Kreis Warendorf**

Auf Grund der Ermächtigung des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. S. 241) i. V. mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 504) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 10.06.2022 folgende Änderung beschlossen:

**§ 4 Abs. 2 bis 5, § 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 und 2 der Taxentarifverordnung erhalten folgende neue Fassung:**

**§ 4 Abs. 2 Taxentarifverordnung**

Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt

1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr  
**4,05 €**
2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr  
**4,50 €**

**§ 4 Abs. 3 Taxentarifverordnung**

Die Gebühr für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke bei Inanspruchnahme eines Taxis beträgt

1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km **2,40 €**
2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr je km **2,55 €**

**§ 4 Abs. 4 Taxentarifverordnung**

Die Gebühr für die ohne Fahrgäste gefahrene Strecke (Anfahrt gemäß § 3) beträgt

1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km **1,20 €**
2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr je km **1,25 €**

#### **§ 4 Abs. 5 Taxentarifverordnung**

Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi (Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen - ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum -) beträgt bei ausdrücklicher Bestellung bzw. bei Antritt der Fahrt mit mehr als 4 Fahrgästen

1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr  
**9,65 €**
2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr  
**10,10 €**

#### **§ 5 Abs. 1 Taxentarifverordnung**

Die Wartezeitgebühr beträgt je Stunde **37,95 €**. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

#### **§ 11 Abs. 1 und 2 Taxentarifverordnung**

- (1) Diese Änderungsverordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der §§ 4 Abs. 2 bis 5, § 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 und 2 der Rechtsverordnung über den entgeltlichen und geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Taxen (Taxentarifverordnung) für den Kreis Warendorf vom 22.07.2019 außer Kraft.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung bis spätestens zum 01.11.2022 entsprechend umzurüsten und zu eichen. Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach der Taxentarifverordnung vom 22.07.2019 zu berechnen.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf von 6 Monaten nach Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48231 Warendorf, den 24.06.2022

gez.

Dr. Olaf Gericke  
Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung

### Vollzug des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG)

#### Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 5 (2) UVPG\* i.V.m. § 9 (1) 2. UVPG\* des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 7 und 9 (4) UVPG\* (\*Rechtsgrundlagen sh. Seite 2 unten).

Die Fa. Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG, Stromberger Straße 201, 59269 Beckum hat am 21.06.2022 als Vorhabenträgerin verschiedene Änderungen der Planfeststellung zur Abgrabung und sukzessiven Verfüllung sowie Schaffung von Gewässern nach § 68 WHG\* in Beckum, Gemarkung Beckum, Flur 22, 23, 206, 207, 210, verschiedene Flurstücke, bei mir als Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf beantragt.

Dem Amt für Umweltschutz und Straßenbau des Kreises Warendorf wurden die für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG\* relevanten Unterlagen durch das Ingenieurbüro Greiwe und Helfmeier, Warendorfer Straße 111, 59302 Oelde vorgelegt.

Für die Einschätzung im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit sind folgende Merkmale des Vorhabens bzw. des Standorts sowie geplante Vorkehrungen maßgebend und berücksichtigt worden:

Der Eingriff in Form der Abraum- und Kalksteinentnahme sowie Wiederverfüllung mit örtlich anstehenden Aushubböden sowie qualitätsüberwachten Fremdböden ist auf die Fläche des bereits planfestgestellten Steinbruchs begrenzt.

Neueste Erkundungsbohrungen weisen tlw. tiefere abbauwürdige Kalksteinschichten und damit größere potentielle Abbaumengen nach (+ rd. 14 %). Die Ausbeutung des Steinbruchs ist unter möglichst vollständiger Nutzung der Kalksteinvorkommen aus Umweltschutzsicht zu begrüßen. Die ermittelten unterschiedlichen Karbonatgehalte der Kalksteinvorkommen im Süden und Norden des Steinbruchs erfordern für die Zementherstellung deren Mischung, was eine zeitliche Verzögerung der Ausbeutung im südlichen Abschnitt des Steinbruchs zur Folge haben wird.

Auf den zunächst geplanten erheblichen Eingriff durch Tieferlegung der Sohle des Kollenbachs kann durch einen zukünftig vermehrten Bodeneinbau im Rahmen der Rekultivierung verzichtet werden. Im Bereich geologischer Störungen wird hierdurch die Standsicherheit der südöstlichen Endböschung erhöht und die Nutzung öffentlicher Straßen zur Anlieferung von Boden reduziert.

Mit der Übertragung bereits genehmigter Endböschungs-Systemquerschnitte auf die nördlichen Endböschungen werden die geforderten Nachweise der Standsicherheit auch für die nördlichen Böschungen erbracht.

Durch die Reaktivierung einer unterirdischen Entwässerungsleitung kann nach Abschluss der Rekultivierung auf das dauerhafte Abpumpen von Wasser aus dem südlichen See (Drei-

schensee) verzichtet werden: Zukünftig erfolgt der freie Abfluss über den derzeitigen Brauchwassersee (Tiggensee) und die unterirdische Entwässerungsleitung in den Phönixsee. Durch die Anhebung nördlicher rekultivierter Flächen wird die Wasserstandshaltung des nördlichen Stillgewässers (Kollensee) im Freigefälleanschluss in den Kollenbach möglich, ohne dass dieser tiefer gelegt werden muss.

Die im Rahmen der Rekultivierung geplanten zwei Stillwasserseen werden zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes der Stadt Beckum führen.

Zusätzliche Maßnahmen bewirken einen besseren Schutz der o.g. Seen sowie des Kollenbaches vor unerwünschtem Nährstoffeintrag.

Die Gesamtrekultivierungsdauer erhöht sich durch die zusätzlich einzubringende Bodenmenge sowie eine zeitliche Anpassung der Abgrabungs- und Rekultivierungsabschnitte.

Bei allem wird die Grundkonzeption der bisherigen Planfeststellung nicht verändert.

Mit den geplanten Maßnahmen werden die Änderungen in der Topographie (im Vergleich des Zustands vor Abgrabung und nach Rekultivierung), insbesondere im Bereich des Kollenbaches, geringer ausfallen. Durch Anpassungen von Abbau und Rekultivierung an der Südgrenze der nördlichen Abbauabschnitte IV und V kann die Entstehung eines unnatürlich anmutenden Dammes aus verbleibenden Gesteinsresten vermieden werden.

Ein Störfall-, Unfall- und Katastrophenrisiko besteht auch durch die geplanten Änderungen nicht.

Die Auswirkungen der geplanten Änderungen finden auf der Abgrabungs- und Verfüllfläche statt und besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter; sie sind als nicht schwer und nicht komplex einzustufen.

Grundwasser und Oberflächengewässer werden nicht negativ beeinflusst.

Der höhere Dauerstau der Stillgewässer wirkt sich lediglich minimal auf die vorhandenen bzw. wiedereingebauten Böden aus.

Boden wird in größerem Umfang als bisher wiederhergestellt. Mit dem nördlichen Ablaufgraben geht ein Teil des Landlebensraums verloren, dieser bietet allerdings anderen Tier- und Pflanzenarten einen neuen Lebensraum.

Die Auswirkungen werden im Zeitraum 2022-2049 fortschreitend eintreten.

Die zukünftige Nutzung wird, wie bislang schon planfestgestellt, landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und zum Zwecke des Naturschutzes erfolgen.

Ein Zusammenwirken der Folgen des geplanten Vorhabens mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben findet nicht statt. Durch die im Änderungsantrag geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen Auswirkungen entstehen, Maßnahmen zur Vermeidung sind entbehrlich.

Die Vergrößerung der Wasserfläche der Stillgewässer wird die lokalen Temperaturmaxima ausgleichen, die Anzahl der Nebeltage erhöhen, Luftfeuchtigkeit und Windgeschwindigkeiten im Nahbereich verändern. Die Veränderungen sind in ihrem Umfang gering.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird weiterhin vollständig ausgeglichen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüsslicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG NRW\* aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG\* zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG\* ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen der Einzelfallprüfung („Screening“) sind der Öffentlichkeit entsprechend den Bestimmungen des § 10 des Umweltinformationsgesetzes\* nach Veröffentlichung vier Wochen lang bei der Kreisverwaltung Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, Raum 2.94 während der Dienstzeiten von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr montags bis freitags sowie 14.00 Uhr - 16.00 Uhr montags bis donnerstags nach telefonischer Absprache unter 02581-536654 sowie 02581-536653 zugänglich.

Warendorf, den 27.06.2022

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Im Auftrag

gez.

Winkelkötter

**Rechtsgrundlagen:** Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen - Abgrabungsgesetz - AbgrG - vom 23.11.1979, Stand 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 18.03.2021, Stand 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147, 4153)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29.04.1992, Stand 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470)

Umweltinformationsgesetz - UIG - vom 27.10.2014, Stand 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - WHG vom 31.07.2009, Stand 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901, 3902)

### Benachrichtigung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Jason Philip Carson, geb. am 12.08.74, zuletzt wohnhaft in 48324 Sendenhorst, Alverskirchener Str. 21, mit Schreiben vom 15.06.2022, Aktenzeichen: 36.50.20 - SVAVers eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zimmer B 0.59, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat